Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 8.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.
In den Filialen für Ins.-Annahme:
Otto Klemm's Sortim. (Alfred Hahn),
Universitätsstraße 1,
Louis Lösche,
Katharinenstr. 14 part. und Königsplatz 7,
nur bis ½5 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Abonnementspreis
vierteljährlich 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 20 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
(in Tageblatt-Format gefalzt)
ohne Postbeförderung 60 Mk.
mit Postbeförderung 70 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unl. Preisverzeichniß.
Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherem Tarif.

Reclamen
unter dem Redactionsstrich die 4gespalt. Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 40 Pf.
Inserate sind stets an die **Expedition** zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 250. **Sonntag** den 7. September 1890. **84. Jahrgang.**

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung,
die Impfungen betreffend.

Unter Hinweis auf die Vorschriften des Reichs-Impf-Gesetzes vom 8. April 1874 und nach Maßgabe der hierzu erlassenen Königlich Sächsischen Ausführungs-Verordnung vom 20. März 1875 machen wir hierdurch Folgendes bekannt:

1) Die Stadt Leipzig, ohne die Ortstheile des ehemaligen Reudnitz, Anger-Crottendorf, Eutritzsch, Gohlis, Neustadt, Neu-Schönefeld, Neu-Reudnitz, Sellerhausen, Thonberg und Volkmarsdorf bildet den selbstständigen ersten Impfbezirk, für welchen der Stadtwundarzt Herr **Dr. med. Wilhelm Conrad Blaß, Königsstraße 8, II.,** als Impfarzt und Herr **Dr. med. Schellenberg, Bahnhofstraße Nr. 19,** als dessen Assistent verpflichtet sind.

2) **Das Impflocal befindet sich in der Centralhalle — Kaisersaal — Eingang Centralstraße 2.**

3) Daselbst finden die öffentlichen Impfungen von hier aufhältlichen Kindern in der Zeit **vom 14. Mai bis einschließlich 16. Juli und vom 20. August bis einschließlich 24. September dieses Jahres,** und zwar bis auf Weiteres an jedem Mittwoch von ½3 bis 5 Uhr Nachmittags, unentgeltlich statt.

Daselbst sind auch die Impflinge an dem bei der Impfung näher zu bestimmenden Tage zur Revision vorzustellen.

4) **Im Laufe dieses Jahres sind der Impfung zu unterziehen:**

I. diejenigen Kinder,
a. welche im Jahre 1889 geboren sind,
b. welche in früheren Jahren geboren sind und nach dem Impfgesetze schon vor dem laufenden Jahre impfpflichtig waren, jedoch bis zum Jahre 1889 der Impfpflicht noch nicht vollständig genügt haben, erfolglos geimpft worden sind oder wegen Krankheit nicht geimpft werden konnten,

II. diejenigen Zöglinge von öffentlichen Lehranstalten und Privatschulen,
a. welche im Jahre 1878 geboren sind,
b. welche in früheren Jahren geboren sind und nach dem Impfgesetze schon vor dem laufenden Jahre wiederimpfpflichtig waren, jedoch bis zum Jahre 1889 der Wiederimpfpflicht noch nicht vollständig genügt haben, erfolglos wiedergeimpft worden sind, oder wegen Krankheit nicht wiedergeimpft werden konnten.

5) Alle Einwohner des ersten Impfbezirks sind **berechtigt,** ihre, wie unter 4) I a und b bemerkt ist, **impfpflichtigen** Kinder im Kaiersaal der Centralhalle, hier, **unentgeltlich** impfen zu lassen.

6) Für jedes Kind, welches zur Impfung gebracht wird, ist gleichzeitig ein Zettel zu übergeben, auf welchem **Name, Geburtsjahr und Geburtstag des Kindes, sowie Name, Stand und Wohnung des Vaters, Pflegevaters oder Vormundes, beziehentlich der Mutter oder Pflegemutter** deutlich verzeichnet ist.

7) Die Eltern der im laufenden Jahre impfpflichtigen Kinder werden daher hierdurch unter ausdrücklicher Verwarnung vor den im §. 14 Absatz 2 des Impfgesetzes angedrohten, **bis zu 50 Mark oder 3 Tagen Haft** ansteigenden Strafen aufgefordert, mit ihren Kindern in den anberaumten Impf-, beziehentlich Revisionsterminen behufs der Impfung und ihrer Controle zu erscheinen oder die Befreiung von der Impfpflicht durch ärztliche Zeugnisse hier nachzuweisen.

8) Wegen Anberaumung der Impf- und Revisionstermine zur Wiederimpfung, beziehentlich Controle der oben **unter II a und b gedachten impfpflichtigen Zöglinge** wird an die Schulvorsteher besondere Weisung ergehen.

9) Diejenigen Eltern, Pflegeeltern und Vormünder aber, welche ihre im Jahre 1890 impfpflichtigen Kinder und Pflegebefohlenen, wie ihnen freigestellt ist, durch Privatärzte der Impfung unterziehen lassen wollen, werden hierdurch aufgefordert, bis **längstens zum 30. September 1890** die erforderlichen Impfungen ausführen zu lassen, sowie die vorgeschriebenen Bescheinigungen darüber, daß die Impfung, beziehentlich Wiederimpfung erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben ist, in der **Impfexpedition im Stadthause, Obstmarkt 3, 2. Obergeschoß, Zimmer Nr. 115,** vorzulegen, widrigenfalls sie nach erfolgloser amtlicher Aufforderung zur Nachholung der Impfung bis Schluß des Jahres **Geldstrafe bis zu 50 Mark oder Haft bis zu 3 Tagen** zu gewärtigen haben würden.

10) **Aus Familien und Häusern, in denen ansteckende Krankheiten, wie Masern, Keuchhusten, Diphtheritis, Scharlach, Rose u. s. w. bestehen, darf ein impfpflichtiges Kind in keinem Falle in das Impflocal gebracht werden.**

Leipzig, am 14. April 1890.

Der Rath der Stadt Leipzig.
VIII b. 651. Dr. Georgi. Stahl.

Im Monat August a. c. gingen an freiwilligen Gaben bei uns ein:

5 ℳ — ₰	Sühne i. S. Sch. ./. F.	durch Herrn Friedensrichter Schwarzmann,
10 „ — „	„ „ „ Eb. ./. Und.	
3 „ — „	„ „ „ R. ./. Fr.	
10 „ — „	„ „ „ W. ./. B.	
5 „ — „	„ „ „ M. P. ./. W.	
5 „ — „	„ „ „ H. ./. Pa.	
5 „ — „	„ „ „ M. ./. B.	
10 „ — „	„ „ „ W. ./. M.	
10 „ — „	„ „ „ B. S. ./. O. L.	durch Herrn Friedensrichter Seidemann,
1 „ — „	von der Handelsfrau E.	durch das Polizeiamt geschenkweise überwiesenes Finderlohn,
— „ 95 „	Geschenk des aufgelösten Pfeifenclubs „V.";	
	aus dem Stadttheile Leipzig-Eutritzsch:	
2 „ — „	Sühne i. S. W. ./. F.	durch Herrn Friedensrichter Thomas,

67 ℳ 95 ₰ Summa,
worüber hiermit dankend quittirt wird.

Leipzig, am 5. September 1890.

Der Rath der Stadt Leipzig.
(Armenamt.)
Hentschel. Schicker.

Königliche Kunstakademie und Kunstgewerbeschule in Leipzig.

Beginn der Studien im Wintersemester 1890/91 am 2. October 1890.
Die Königl. Kunstakademie und Kunstgewerbeschule vermittelt die Ausbildung ihrer Schüler für das Gesammtgebiet der zeichnenden (graphischen) Künste, sowie für sämmtliche Fächer des Kunstgewerbes.

Verzeichniß der Vorträge und Uebungen:

Uebungen:

A. Fachschule für architectonische Kunstgewerbe.
Architectonische Formenlehre, darstellende Geometrie und Gesetzlehre: Architekt **Adami.** Musterzeichnen, Ornamentenlehre, Entwerfen und Ausführung selbstständiger kunstgewerblicher Arbeiten: Architekt **Schuster.** Perspective und Schattenconstruction: Architekt **Viehweger.**

B. Fachschule für Bildhauerei.
Ornamentmodelliren, figürliches Modelliren nach dem Leben und Cliseiren von Gußarbeiten, verbunden mit Ausführung selbstständiger Werke plastischer Kunst und des Kunstgewerbes: Prof. **zur Strahen,** Bildhauer.

C. Fachschule für Zeichnen und Malen.
Zeichnen nach graphischen Vorlagen: Kupferstecher Prof. **Seifert** und Prof. **Mohn.** Zeichnen nach Gips, anatomischen Präparaten, Naturabgüssen und Antiken: Geschichtsmaler **Wehle** und **Winterstein.** Buchornamentik, Entwerfen selbstständiger Ornamente für künstlerische Buchausstattung, für Diplome, Placate ꝛc.: Maler **Honegger.** Aquarellmalerei: Prof. **Werner.** Decorationsmalerei Chromatologie und landschaftliches Staffagezeichnen: Maler **Bourdet,** Porzellan- und Glasmalerei: Prof. **Haselberger.** Kupfer- und Stahlstecherei (Radiren): Prof. **Seifert.** Autographie: **Bertheld.** Lithographie: **Schetter.** Zeichnen und Malen nach dem lebenden Modell und nach der Natur, Compositionsübungen für Buchillustration und Ausführung selbstständiger Illustrationen unter Anwendung der für die mechanischen Reproductionsmethoden erforderlichen Technik: **Director.**

Vorträge:
Stillehre, Kunstgeschichte und Geschichte der Kunstindustrie: Prof. Dr. **A. Springer.** Archäologie: Prof. Dr. **Overbeck.** Anatomie des Menschen: Prof. Dr. **Altmann.** Thierkunde: Prof. Dr. **Zürn.**

Anmerkung. Zu den Vorträgen der Herren Prof. Dr. **Springer** und Prof. Dr. **Overbeck** werden auf vorherigs Ansuchen beim unterzeichneten Director der Anstalt, soweit der Platz reicht, auch Hospitanten unentgeltlich zugelassen.

Anmeldungen sind in der Zeit vom 15. bis 20. September in der Expedition der Akademie, westlicher Flügel der Pleißenburg, 2. Etage, Nachmittags von 4—5 Uhr zu bewirken.

Leipzig, im August 1890.

Der Director: Dr. **Ludw. Nieper.**

Bekanntmachung,
die Impfungen betreffend.

Unter Hinweis auf die Vorschriften des Reichs-Impf-Gesetzes vom 8. April 1874 und nach Maßgabe der hierzu erlassenen Königlich Sächsischen Ausführungs-Verordnung vom 20. März 1875 machen wir hierdurch Folgendes bekannt:

1) Die Stadttheile Leipzig-Reudnitz, Anger-Crottendorf, Thonberg, Neureudnitz, Neuschönefeld, Sellerhausen, Volkmarsdorf und Neustadt bilden den selbstständigen II. Impfbezirk. Hierfür sind die bereits früher mit der Ausübung des Impfens betrauten Aerzte verpflichtet worden, und zwar für

Reudnitz und Anger-Crottendorf
Herr Dr. med. F. E. Kohl,
Reudnitz, Leipziger Str. 2, I.,
Thonberg und Neureudnitz
Herr Dr. med. O. Tischäche,
Thonberg, Hauptstr. 4,
Neuschönefeld
Herr Dr. med. R. Hirschfeld,
Neustadt, Eisenbahnstr. 27, I.,
Sellerhausen
Herr Dr. med. F. A. Gröber,
Reudnitz, Grenzstr. 3,
Volkmarsdorf
Herr Dr. med. E. W. E. Rößler,
Volkmarsdorf, Hauptstr. 35,
Neustadt
Herr Dr. med. O. J. P. Thimann,
Neustadt, Eisenbahnstr. 55.

2) **Das Impflocal befindet sich für**
Reudnitz und Anger-Crottendorf im „Schloßkeller", Reudnitz, Chausseestr. 29,
Thonberg und Neureudnitz im Restaurant von Wieprecht, Thonberg, Hauptstr. 11,
Neuschönefeld im Restaurant zum „Bergschlößchen", Eisenbahnstr. 26,
Sellerhausen im „Schützenhaus", Taucher Straße 6,
Volkmarsdorf im Restaurant „zu den Reichshallen", Elisabethstr. 7,
Neustadt im „Gasthof", Kirchstr. 3.

3) In den bezeichneten Localen finden die öffentlichen Impfungen von den in den genannten Stadttheilen aufhältlichen Kindern unentgeltlich statt, und zwar

in Reudnitz und Anger-Crottendorf in der Zeit vom 2. Mai bis mit 11. Juli und vom 5. bis mit 26. September dieses Jahres an jedem Freitag von ½5 bis ½6 Uhr Nachmittags,

in Thonberg und Neureudnitz vom 16. Mai bis mit 27. Juni und vom 12. bis mit 19. September dieses Jahres an jedem Freitag von ½3 bis ¼4 Uhr Nachmittags,

in Neuschönefeld vom 9. Juni bis mit 7. Juli und vom 15. bis mit 22. September dieses Jahres an jedem Montag von ¼4 bis ½5 Uhr Nachmittags,

in Sellerhausen vom 2. Juni bis mit 7. Juli und vom 8. bis mit 15. September dieses Jahres an jedem Montag von 5 bis 6 Uhr Nachmittags,

in Volkmarsdorf vom 22. Mai bis mit 3. Juli und vom 11. bis mit 25. September dieses Jahres an jedem Donnerstag von ½3 bis ¼4 Uhr Nachmittags,

in Neustadt vom 22. Mai bis mit 3. Juli und vom 18. bis mit 25. September dieses Jahres an jedem Donnerstag von ½5 bis ½6 Uhr Nachmittags.

Daselbst sind auch die Impflinge an dem bei der Impfung näher zu bestimmenden Tage zur Revision vorzustellen.

4) **Im Laufe dieses Jahres sind der Impfung zu unterziehen:**

I. diejenigen Kinder,
a. welche im Jahre 1889 geboren sind,
b. welche in früheren Jahren geboren sind und nach dem Impfgesetze schon vor dem laufenden Jahre impfpflichtig waren, jedoch bis zum Jahre 1889 der Impfpflicht noch nicht vollständig genügt haben, erfolglos geimpft worden sind, oder wegen Krankheit nicht geimpft werden konnten,

II. diejenigen Zöglinge von öffentlichen Lehranstalten und Privatschulen,
a. welche im Jahre 1878 geboren sind,
b. welche in früheren Jahren geboren sind und nach dem Impfgesetze schon vor dem laufenden Jahre wiederimpfpflichtig waren, jedoch bis zum Jahre 1889 der Wieder-Impfpflicht noch nicht vollständig genügt haben, erfolglos wiedergeimpft worden sind, oder wegen Krankheit nicht wiedergeimpft werden konnten.

5) Alle in vorgenannten Stadttheilen wohnenden Einwohner sind **berechtigt,** ihre, wie unter 4) I a und b bemerkt ist, **impfpflichtigen** Kinder in dem Impflocale ihres jetzigen Wohnortes **unentgeltlich** impfen zu lassen.

6) Für jedes Kind, welches zur Impfung gebracht wird, ist gleichzeitig ein Zettel zu übergeben, auf welchem **Name, Geburtstag und Geburtsjahr des Kindes, sowie Name, Stand und Wohnung des Vaters, Pflegevaters oder Vormundes, beziehentlich der Mutter oder Pflegemutter** deutlich verzeichnet ist.

7) Die Eltern der im laufenden Jahre impfpflichtigen Kinder werden daher hierdurch unter ausdrücklicher Verwarnung vor den im §. 14 Abs. 2 des Impfgesetzes angedrohten **bis zu 50 Mark** oder **3 Tagen Haft** ansteigenden Strafen aufgefordert, mit ihren Kindern in den anberaumten Impf- bez. Revisionsterminen behufs der Impfung und der Controle zu erscheinen oder die Befreiung von der Impfpflicht durch ärztliche Zeugnisse nachzuweisen.

8) Wegen Anberaumung der Impf- und Revisionstermine zur Wieder-Impfung, beziehentlich Controle der oben unter II a und b gedachten **impfpflichtigen Zöglinge** wird an die Schulvorsteher besondere Weisung ergehen.

9) Diejenigen Eltern, Pflegeeltern und Vormünder aber, welche ihre im Jahre 1890 impfpflichtigen Kinder und Pflegebefohlenen, wie ihnen freigestellt ist, durch **Privatärzte** der Impfung unterziehen lassen wollen, werden hierdurch aufgefordert, bis **längstens zum 30. September 1890** die erforderlichen Impfungen ausführen zu lassen, sowie die vorgeschriebenen Bescheinigungen darüber, daß die Impfung, beziehentlich Wieder-Impfung erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben ist, in der **Impfexpedition im Stadthause, Obstmarkt 3, 2. Obergeschoß, Zimmer Nr. 115,** vorzulegen, widrigenfalls sie nach erfolgloser amtlicher Aufforderung zur Nachholung der Impfung bis Schluß des Jahres **Geldstrafe bis zu 50 Mark oder Haft bis zu 3 Tagen** zu gewärtigen haben würden.

10) **Aus Familien und Häusern, in denen ansteckende Krankheiten, wie Masern, Keuchhusten, Diphtheritis, Scharlach, Rose u. s. w. bestehen, darf ein impfpflichtiges Kind in keinem Falle in das Impflocal gebracht werden.**

Leipzig, am 21. April 1890.

Der Rath der Stadt Leipzig.
VIIIc 769. Dr. Georgi. Brauns.

Bekanntmachung,
die Impfungen betreffend.

Unter Hinweis auf die Vorschriften des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874 und nach Maßgabe der hierzu erlassenen Königlich Sächsischen Ausführungs-Verordnung vom 20. März 1875 machen wir hierdurch Folgendes bekannt:

1) Die Stadttheile Leipzig-Gohlis und Leipzig-Eutritzsch bilden den selbstständigen III. Impfbezirk. Hierfür sind die bereits früher mit der Impfung betraut gewesenen Aerzte verpflichtet worden, und zwar für

Gohlis: Herr Dr. med. Geißler,
daselbst, untere Georgstraße,
und für **Eutritzsch: Herr Dr. med. Donath,**
daselbst, Hauptstraße 1.

2) **Das Impflocal befindet sich für**
Gohlis im Restaurant zum „Waldschlößchen", Hauptstraße 25,
Eutritzsch im Gasthof zum „Helm", Hauptstraße 21.

3) Daselbst finden die öffentlichen Impfungen der in den genannten Stadttheilen aufhältlichen Kinder unentgeltlich statt, und zwar

in Gohlis in der Zeit vom 10. Mai bis mit 12. Juli und vom 6. bis mit 20. September dieses Jahres, und zwar bis auf Weiteres an jedem Sonnabend von ½3 bis ¼4 Uhr Nachmittags,

in Eutritzsch vom 17. Mai bis mit 5. Juli und vom 30. August bis mit 13. September dieses Jahres, und zwar bis auf Weiteres an jedem Sonnabend von ½5 bis ½6 Uhr Nachmittags.

Daselbst sind auch die Impflinge an dem bei der Impfung näher zu bestimmenden Tage zur Revision vorzustellen.

4) **Im Laufe dieses Jahres sind der Impfung zu unterziehen:**

I. diejenigen Kinder,
a. welche im Jahre 1889 geboren sind,
b. welche in früheren Jahren geboren sind und nach dem Impfgesetze schon vor dem laufenden Jahre impfpflichtig waren, jedoch bis zum Jahre 1889 der Impfpflicht noch nicht vollständig genügt haben, erfolglos geimpft worden sind oder wegen Krankheit nicht geimpft werden konnten,

II. diejenigen Zöglinge von öffentlichen Lehranstalten und Privatschulen,
a. welche im Jahre 1878 geboren sind,
b. welche in früheren Jahren geboren sind und nach dem Impfgesetze schon vor dem laufenden Jahre wieder impfpflichtig waren, jedoch bis zum Jahre 1889 der Wiederimpfpflicht noch nicht vollständig genügt haben, erfolglos wiedergeimpft worden sind oder wegen Krankheit nicht wiedergeimpft werden konnten.

5) Alle Einwohner der Stadtbezirke Leipzig-Gohlis und Leipzig-Eutritzsch sind **berechtigt,** ihre, wie unter 4) I a und b bemerkt ist, **impfpflichtigen** Kinder in dem Impflocale ihres derzeitigen Wohnortes **unentgeltlich** impfen zu lassen.

6) Für jedes Kind, welches zur Impfung gebracht wird, ist gleichzeitig ein Zettel zu übergeben, auf welchem **Name, Geburtsjahr und Geburtstag des Kindes, sowie Name, Stand und Wohnung des Vaters, Pflegevaters oder Vormundes, beziehentlich der Mutter oder Pflegemutter** deutlich verzeichnet ist.

7) Die Eltern der im laufenden Jahre impfpflichtigen Kinder werden daher hierdurch unter ausdrücklicher Verwarnung vor den im §. 14 Absatz 2 des Impfgesetzes angedrohten, **bis zu 50 Mark oder 3 Tagen Haft** ansteigenden Strafen aufgefordert, mit ihren Kindern in den anberaumten Impf-, beziehentlich Revisionsterminen behufs der Impfung und der Controle zu erscheinen, oder die Befreiung von der Impfpflicht durch ärztliche Zeugnisse nachzuweisen.

8) Wegen Anberaumung der Impf- und Revisionstermine zur Wiederimpfung, beziehentlich Controle der oben unter II a und b gedachten **impfpflichtigen Zöglinge** wird an die Schulvorsteher besondere Weisung ergehen.

9) Diejenigen Eltern, Pflegeeltern und Vormünder aber, welche ihre im Jahre 1890 impfpflichtigen Kinder und Pflegebefohlenen, wie ihnen freigestellt ist, durch **Privatärzte** der Impfung unterziehen lassen wollen, werden hierdurch aufgefordert, bis **längstens zum 30. September 1890** die erforderlichen Impfungen ausführen zu lassen, sowie die vorgeschriebenen Bescheinigungen darüber, daß die Impfung, beziehentlich Wiederimpfung erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben ist, in der **Impfexpedition im Stadthause, Obstmarkt 3, II. Obergeschoß, Zimmer Nr. 115** vorzulegen, widrigenfalls sie nach erfolgloser amtlicher Aufforderung zur Nachholung der Impfung bis Schluß des Jahres **Geldstrafe bis zu 50 Mark oder Haft bis zu 3 Tagen** zu gewärtigen haben würden.

10) **Aus Familien und Häusern, in denen ansteckende Krankheiten, wie Masern, Keuchhusten, Diphtheritis, Scharlach, Rose u. s. w., bestehen, darf ein impfpflichtiges Kind in keinem Falle in das Impflocal gebracht werden.**

Leipzig, den 21. April 1890.

Der Rath der Stadt Leipzig.
VIII d 283. Dr. Georgi. Vormann.

Von dem unterzeichneten Armenamte sollen im Stadthause allhier

Dienstag, den 9. September a. c.,
Vormittags von 9 Uhr an
eine Partie getragene Kleidungsstücke, Möbel, Haus- und Küchengeräthe, Betten, einige Kistchen Cigarren, ein größerer Handwagen und dergl. mehr meistbietend versteigert werden.

Leipzig, den 4. September 1890.

Das Armenamt.
Hentschel. Jungblühnel.

Wohnungs-Vermiethung.

Im 1. Stockwerk des Hintergebäudes des der Stadtgemeinde Leipzig gehörigen früheren Gemeindeamtshauses in Leipzig-Gohlis, Kirchplatz Nr. 1, ist die rechts gelegene Wohnung vom 1. October d. J. ab gegen vierteljährliche Kündigung anderweit zu vermiethen.

Miethgesuche werden auf dem Rathhause, 1. Stockwerk, Zimmer Nr. 8, entgegengenommen.

Leipzig, den 4. September 1890.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Ia. 6295. Dr. Georgi. Pücker.

Wohnungs-Vermiethung.

Im 3. Obergeschoß des der Stadtgemeinde Leipzig gehörigen Hausgrundstücks **Sellier's Hof,** Reichsstraße 1, (Grimmaische Str. 5, ist **vom 1. October d. J. ab eine Wohnung** gegen **einhalbjährliche Kündigung** anderweit zu vermiethen.

Miethgesuche werden auf dem Rathhause, I. Obergeschoß, Zimmer Nr. 8, entgegengenommen, woselbst auch jede etwa gewünschte Auskunft ertheilt wird.

Leipzig, am 6. September 1890.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Ia. 6267. Dr. Georgi. Wagner.

Bekanntmachung.
Die Gewerbekammer zu Leipzig

hat beschlossen, zur theilweisen Deckung ihres Verwaltungsaufwandes für das laufende Jahr auf **jede Mark** des für das Einkommen in Spalte d des Einkommensteuer-Katasters (Einkommen aus Handel und Gewerbe) entfallenden Steuerbetrags

einen Zuschlag von zwei Pfennigen

erheben zu lassen.

Dieser Zuschlag, welcher mit dem auf den 30. September ds. J. fallenden Hebetermin der staatlichen Einkommensteuer erhoben werden soll, ist von den zur Gewerbekammer wahlberechtigten Gewerbetreibenden des Kammerbezirkes (Leipzig, Markranstädt, Taucha, Zwenkau und die zur Kgl. Amtshauptmannschaft Leipzig gehörenden Landgemeinden), deren bezügliches Einkommen 600 ℳ übersteigt, zu entrichten.

Leipzig, den 29. August 1890.

Die Gewerbekammer.
D. R. Oehler, Vors. Herzog, Secr.

Bekanntmachung.

Die Ausgabe von Synagogenkarten findet

Sonntag, 7. September, Vormittags 10—12 Uhr

in der Gemeindekanzlei (im Synagogengebäude 1 Treppe) statt.

Es werden an dem genannten Tage nur solche Plätze vergeben, welche die bisherigen Inhaber für das kommende Synagogenjahr zu behalten beabsichtigen.

Die Empfangnahme der Karten für diese Plätze muß bis spätestens **Sonntag, 7. September, Mittags 12 Uhr** erfolgen; über die bis zu diesem Zeitpunkte nicht in Empfang genommenen Karten wird ohne Unterschied anderweitig verfügt.

Wir bitten, bei Abholung der Karten die bisherigen Karten und die diesjährigen Gemeindesteuerquittungen mitzubringen.

Leipzig, 1. September 1890.

Der Vorstand der Israelitischen Religionsgemeinde zu Leipzig.

SLUB
Wir führen Wissen.